



Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Personalamt

Personalamt, Steckelhörn 12, 20457 Hamburg

Per E-Mail

VL FHH Personalabteilungsleitungen

Dienst- und Tarifrecht
Abteilungsleitung - P 1
Steckelhörn 12
20457 Hamburg
Telefon +49 40 428 31-1450

Ansprechpartner Herr Reese
Zimmer 603
E-Mail arnd.reese@personalamt.hamburg.de
Az.: P 1

16. April 2021

Personalrechtliche Hinweise zum Umgang mit dem Coronavirus

Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Bund) / 39. Änderungsverordnung zur Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Betroffener Personenkreis:

Personalabteilungsleitungen, Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, Tarifbeschäftigte, andere Beschäftigte

Wesentlicher Inhalt:

Informationen zur Zweiten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-ArbeitsschutzVO (Bund) und zur 39. Änderung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO

I. Anlass

Der Bund (BMAS) hat die SARS-CoV-2-ArbeitsschutzVO erneut geändert. Die am 15. April 2021 im Bundesanzeiger ([hier](#) u. [Anlage](#)) verkündeten Neuregelungen treten am 20. April 2021 in Kraft.

Am 16. April 2021 wurde die 39. Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung verkündet ([HmbGVBl. 2021, S. 193](#)). Die Änderungen treten im Wesentlichen bereits am 17. April 2021 in Kraft.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinien 3, 4 und 6 Bei St. Annen
U1 Meißberg



II. Aktuelle Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Bund)

Mit der [Zweiten Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung \(Anlage\)](#) werden zum einen die bestehenden Corona-Arbeitsschutz-Regelungen bis zum 30. Juni 2021 verlängert (vgl. [Rundschreiben v. 28. Januar 2021](#), [Rundschreiben v. 18. März 2021](#)).

Neu eingeführt (ab dem 20. April 2021) wird zudem ein verbindliches Testangebot in Betrieben (§ 5 (neu) SARS-CoV-2-ArbeitsschutzVO). Danach sind die privaten und öffentlichen Arbeitgeber / Dienstherrn künftig verpflichtet, allen Beschäftigten, die nicht ausschließlich im Homeoffice arbeiten, regelmäßige Selbst- und Schnelltests anzubieten.

Ein Testangebot wurde für die Beschäftigten der FHH seit dem 22. März 2021 bereits eingeführt ([Rundschreiben v. 18. März 2021](#), [Rundschreiben v. 28. März 2021](#), [Rundschreiben v. 07. April 2021](#)). Das Personalamt geht insoweit davon aus, dass die Neuregelung aufgrund der bereits eingeleiteten und umgesetzten Maßnahmen in der Praxis keine Auswirkungen auf die vor Ort organisierte Ausgabe der Eigenschnelltests in den Dienststellen hat. Sofern das Programm in einzelnen Dienststellen noch nicht angelaufen sein sollte, wird auf die ab dem 20. April 2021 geltende arbeitgeber-/dienstherrnseitige Verpflichtung zu solchen Testangeboten hingewiesen.

Das Personalamt wird voraussichtlich im Laufe der nächsten Woche weitere rechtliche Hinweise zu den bestehenden Testangeboten (Eigenschnelltests) geben.

III. Aktuelle Änderungen der Hamburgischen SARS-CoV-2-EindämmungsVO

Zu der aktuellen Änderung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gibt das Personalamt zu den für die Personalarbeit relevanten Punkten folgende Hinweise:

1. HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO – Verlängerung der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO wird bis zum 02. Mai 2021 verlängert (vgl. Änderung zu § 40 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).

2. Allgemeine Maskenpflichten in öffentlich zugänglichen Gebäuden, in Arbeits- und Betriebsstätten sowie Kraftfahrzeugen – § 10a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO

In § 10a Absatz 1 Satz 2 wurde hinter dem Wort „Masken“ das Wort „auch“ eingefügt. Der Satz lautet nunmehr:

„In den Gebäuden, die von Dienststellen oder sonstigen Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg oder den ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt werden, gilt in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen für anwesende Personen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen

Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken **auch** abgelegt werden dürfen, wenn dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erforderlich ist.“

Gemäß Begründung ([HmbGVBl. 2021, S. 193](#)) handelt es sich bei dieser Anpassung um eine redaktionelle Klarstellung.

3. Testangebote durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber – Aufhebung § 10j HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO

Der mit der 38. Änderungsverordnung der HmbSARS-CoV-2-ÄnderungsVO ([HmbGVBl. 2021 S. 173](#)) eingefügte § 10j (Testangebote durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber) wird aufgrund der Neuregelung in der SARS-CoV-2-ArbeitsschutzVO (**s.o. unter II.**) wieder aufgehoben (siehe ergänzend auch Begründung zu § 10j: [HmbGVBl. 2021, S. 193](#)).

4. Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, Fahrunterricht – § 19 Abs. 2a (neu) HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO

Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

(2a) Die für die Berufsausbildung und die berufliche Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz in der Fassung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 921), geändert am 28. März 2021 (BGBl. I S. 591, 602), in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Stellen können die Teilnahme an Prüfungen von einem negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h abhängig machen; die prüfende Stelle kann auch vorschreiben, dass im Falle eines PCR-Tests die dem Testergebnis zugrunde liegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf oder dass die Testung am selben Tage vorgenommen worden sein muss.

Ergänzend wird auf die Begründung ([HmbGVBl. 2021, S. 193](#)) verwiesen.

5. Erweiterte Notbetreuung in Kindertagesstätten – § 24 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO

§ 24 Abs. 1 Nr. 1 lautet nunmehr:

„(1) Es wird eine erweiterte Notbetreuung in jeder Kindertagesstätte sichergestellt. Für Kinder, für die ein dringender Betreuungsbedarf besteht, bleiben die Kindertageseinrichtungen geöffnet. Die Betreuung wird Kindern gewährt,

- 1. bei denen eine Personensorgeberechtigte oder ein Personensorgeberechtigter eine Tätigkeit ausübt, die für die Daseinsvorsorge bedeutsam oder für die Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastrukturen oder der Sicherheit (zum Beispiel bei Polizei, Feuerwehr, in Krankenhäusern, in der Pflege, der Eingliederungshilfe, in Versorgungsbetrieben) notwendig ist,*

(...)

- 4. die das fünfte Lebensjahr vollendet haben.*

In der Begründung ([HmbGVBl. 2021, S. 193](#)) heißt es hierzu:

Zu Nr. 1: „Mit der Anpassung in Absatz 1 Nummer 1 wird klargestellt, dass es für die Inanspruchnahme der Betreuung in einer Kindertagesstätte ausreichend ist, wenn eine personensorgeberechtigte Person in der Daseinsvorsorge tätig ist.“

Zu Nr. 4: „Mit der Anpassung in Absatz 1 Nummer 4 soll allen Kindern ab dem vollendeten fünften Lebensjahr – also allen Kindern im Jahr vor der Einschulung – der Zugang zu den Bildungsangeboten ihrer Kindertageseinrichtung ermöglicht werden. Diese Regelung soll einen Übergang der Kinder in die Grundschule – auch in der aktuellen Pandemie – unterstützen. Davon profitieren insbesondere Kinder mit einem ausgeprägten Sprachförderbedarf oder aus Familien mit weniger guten Förderbedingungen, die im Rahmen der gegenwärtigen erweiterten Notbetreuung keinen Anspruch auf eine Betreuung haben. Vor dem Hintergrund des Bildungsanspruchs der Kinder ist die nur geringfügige Ausweitung der erweiterten Notbetreuung erforderlich und angemessen. Zudem wird bei dem für den weiteren Bildungsweg bedeutsamen Übergang von der vorschulischen Bildungseinrichtung in die Grundschule eine Gleichbehandlung der in Kindertageseinrichtungen und in den – derzeit geöffneten – Vorschulklassen betreuten Kinder gewährleistet.“

Das Personalamt verweist in diesem Zusammenhang auf das [Rundschreiben v. 24. Januar 2021 \(Kinderkrankengeld Fortschreibung\)](#).

6. Weitere Änderungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO

Wegen weiterer bereichsspezifischer Änderungen (vgl. § 22 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, Hochschulen- und Prüfungsämter) wird auf die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (nebst Begründung) verwiesen.

IV. Abschließende Hinweise

Bitte informieren Sie intern die verantwortlichen Stellen, die Beschäftigten sowie die Personalräte in betriebsüblicher Weise.

Für Fragen und Hinweise steht das bekannte Funktionspostfach funktionspostfach1@personalamt.hamburg.de zur Verfügung.

Dieses Rundschreiben wird möglichst zeitnah auch im Profikanal zur Verfügung gestellt.

gez. Arnd Reese